

## Übung im öffentlichen Recht (für Fortgeschrittene)

Sommersemester 2022

### 2. Hausarbeit

#### Sachverhalt – Teil A

Emil Zarter (E), Beamter beim saarländischen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und alleinerziehender Vater mit alleinigem Sorgerecht, lebt mit seiner Tochter Theresa (T) im grenznahen Lothringen (französische Region „Grand Est“). Als T eingeschult werden soll, entscheidet sich E, der mit dem französischen Bildungssystem unzufrieden ist, T auf eine Grundschule im Saarland zu schicken. Daher beantragt er beim Oberbürgermeister O der Landeshauptstadt Saarbrücken (S) die Erteilung des – rechtlich erforderlichen – Einverständnisses für den Schulbesuch der T in der Saarbrücker Grundschule „Am Lyonerring“. O erklärt sich dazu unter der Voraussetzung bereit, dass T – vertreten durch ihren Vater E – einen „Ausgleichsbetrag“ an S entrichtet. Deshalb trifft E mit O am 1. Juli 2020 eine schriftliche „Vereinbarung“, die auszugsweise wie folgt lautet:

Hiermit verpflichtet sich T, für jedes Schuljahr, in dem sie die Grundschule „Am Lyonerring“ besucht, jeweils im Voraus einen Ausgleichsbetrag in Höhe von insgesamt 1 250 Euro an S zu zahlen. Der Betrag ist Grundlage dafür, dass S ihr Einverständnis zum Besuch der Grundschule „Am Lyonerring“ durch T erteilt. Er ergibt sich daraus, dass beim Schulbesuch von Kindern aus anderen Schulbezirken (Schulsprengeln) innerhalb Deutschlands die jeweilige Wohnsitzgemeinde aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften den Ausgleich der Sachkosten gewährleistet, die der Schulgemeinde für den Schüler entstehen. Da ein grenzüberschreitender Schulkostenausgleich zwischen Frankreich und Deutschland fehlt, muss der Schüler für die entsprechenden Mehrkosten aufkommen. Diese Mehrkosten belaufen sich pro Schuljahr auf 1 100 Euro. Der darüber hinausgehende Betrag wird er für Projekte zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz der S verwendet. S und T kommen zudem überein, dass die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vereinbarung deren Gültigkeit im Übrigen unberührt lässt.

Nach Zahlung dieses Betrags für das Schuljahr 2020/2021 erteilt O das vereinbarte Einverständnis. Gegen Ende dieses Schuljahres erfährt E jedoch, dass die Stadt Völklingen einen entsprechenden Ausgleichsbetrag nur verlangt, wenn die Eltern des jeweiligen Schülers nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind. E aber ist trotz seines Wohnsitzes in Frankreich aufgrund seines Beamtenverhältnisses zum Saarland in Deutschland einkommensteuerpflichtig. In der Tatsache, dass S dies nicht berücksichtige, erblickt E eine „Diskriminierung“. Abgesehen davon kommen dem E Zweifel, ob Ausgleichsbeträge zulässig seien, die über den tatsächlich entstandenen Mehraufwand hinausgehen, zumal sich die öffentliche Hand sowieso über Steuern finanzieren müsse. Weiterhin könne es nicht angehen, E und T als überzeugte Europäer dafür zu „bestrafen“, dass sie von ihren unionsrechtlichen Freiheiten Gebrauch machen. Außerdem bestehe

in Deutschland ein „Anspruch auf Bildung“, „wie es das Bundesverfassungsgericht national gesat hatt“. Aus den genannten Gründen zahlt E den vereinbarten Ausgleichsbetrag für das Schuljahr 2021/2022 nicht.

Nachdem die Zahlung trotz mehrmaliger Aufforderung ausbleibt, lässt O vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage gegen die inzwischen siebenjährige T auf Zahlung von 1 250 Euro für das Schuljahr 2021/2022 erheben. In der Klagebegründung wird ausgeführt, dass S keinerlei Einfluss darauf habe, wie der Sachkostenmehraufwand in der Stadt Völklingen gehandhabt werde; eine Ungleichbehandlung scheidet daher von vornherein aus. Im Übrigen sei es unerheblich, ob E sein Einkommen in Deutschland versteuere, da von „seinen Steuern“ ohnehin nur ein kleiner Bruchteil bei S ankomme. Dieser Anteil könne den Mehraufwand, der durch die Beschulung der T entstehe, nicht einmal ansatzweise ausgleichen. Soweit der Ausgleichsbetrag die tatsächlichen Sachkosten übersteige, müsse gerade dem E als „Umweltbeamten“ daran gelegen sein, dass dieser Überschuss für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verwendet werde. Dessen ungeachtet liege eine „Bestrafung“ von E und T für deren Freiheitsausübung fern, da der zu zahlende Betrag lediglich einen gerechten Lastenausgleich darstelle. Ein Recht auf schulische Bildung habe das Bundesverfassungsgericht zwar in der Tat anerkannt, jedoch könne T von diesem Recht auch in ihrer Wahlheimat Frankreich Gebrauch machen.

**Bearbeitervermerk:**

In einem umfassenden Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Auf das saarländische Gesetz Nr. 662 über Schulgeldfreiheit (SchulGFG) vom 6. Februar 1959 (Amtsbl. d. Saarl. S. 597) mit späteren Änderungen wird hingewiesen.

**Teil B**

Ricardo Kurz (R), Lehrer am benachbarten Gymnasium „Am Lyonerring“, ist seit Jahren betrübt über den geringen Frauenanteil in den sog. MINT-Disziplinen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Als Grund hierfür meint er die „strukturelle Unterdrückung von Frauen“ zu erkennen. Er ist der Ansicht, dass „der deutsche Staat“ seiner „in der Verfassung verankerten“ Aufgabe, die „tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter“ zu gewährleisten, nicht ausreichend nachkomme. Deshalb beschließt er, selbst aktiv zu werden und ab sofort alle weiblichen „Schüler\*innen“ bei Prüfungen in den von ihm unterrichteten Fächern Mathematik und Physik jeweils um eine Notenstufe besser zu bewerten, als er es bei einer vergleichbaren Leistung eines männlichen Schülers tun würde. Er ist überzeugt, dies sei ein angemessener Ausgleich für die Nachteile, die sich aus den vorherrschenden „patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen“ ergäben. Zudem würden die Mädchen durch bessere Noten ermuntert, ihre Interessen in den MINT-Bereichen zu entwickeln und weiterzuverfolgen.

**Bearbeitervermerk:**

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob ein solches Vorgehen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

**Anmerkungen:**

1. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit läuft vom 1. August 2022 bis zum 7. September 2022. Für die individuelle Bearbeitung sollte jedoch ein Zeitraum von bis zu drei Wochen genügen.

**Abgabe** der Hausarbeit in Papierform ist Mittwoch, der **7. September 2022, bis 12:00 Uhr** im Sekretariat des Lehrstuhls (Geb. B4.1, Zi.-Nr. 2.42). Bis zur selben Zeit ist zusätzlich eine **digitale Version** der Hausarbeit als PDF-Datei an

**postfach@groepl.uni-saarland.de**

zu senden. Wird die Hausarbeit per Post übermittelt, muss der Poststempel spätestens vom 7. September 2022 datieren. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.

2. Der Hausarbeit ist der Übungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an der propädeutischen Übung in Kopie beizufügen.
3. Die Lösung der Hausarbeit (das Rechtsgutachten i.e.S. ohne Verzeichnisse u.dgl.) darf **23 DIN-A4-Seiten** nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die **Hinweise für die Anfertigung juristischer Hausarbeiten**, die Sie von der Website des Lehrstuhls herunterladen können. Diese Hinweise sind Bestandteil des vorliegenden Bearbeitervermerks; sie sind vollständig **zu beachten**. Verstöße gegen diese Maßgaben, namentlich Verringerungen der Buchstabengröße oder des Zeilen- oder Buchstabenabstands sowie die Verwendung unüblicher Abkürzungen, führen mit Rücksicht auf den Grundsatz der Chancengleichheit zu **Punktabzug**.

*Viel Erfolg!*